

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/3/13 40b2/84, 90bA93/88, 90bA194/95

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 13.03.1984

Norm

AngG §26 Z1 III1a

Rechtssatz

Die vorzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses wegen eingetretener Dienstunfähigkeit oder Unmöglichkeit der Fortsetzung der Dienstleistung ohne Schaden für die Gesundheit nach § 26 Z 1 AngG kann auch in die äußere Form einer Kündigung gekleidet werden und zwar unter Wahrung der Abfertigungsansprüche (Arb 5934), wenn nur aus dem Inhalt der Erklärung des Arbeitnehmers klar erkennbar ist, daß er für sich einen wichtigen Lösungsgrund in Anspruch nimmt.

Entscheidungstexte

• 4 Ob 2/84

Entscheidungstext OGH 13.03.1984 4 Ob 2/84

• 9 ObA 93/88

Entscheidungstext OGH 11.05.1988 9 ObA 93/88

Veröff: RdW 1988,359

• 9 ObA 194/95

Entscheidungstext OGH 31.01.1996 9 ObA 194/95

Auch; Beisatz: § 48 ASGG. (T1)

Schlagworte

SW: Austritt, Angestellte, Auflösung, Ende, Beendigung, Gefahr, Gefährdung, Bedrohung, Beeinträchtigung, Krankheit, Erkrankung, Unfähigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0028776

Dokumentnummer

JJR_19840313_OGH0002_0040OB00002_8400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$